

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 220	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

Information

Stand Januar 2026

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwassergebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr (Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug)	€ 2,60	m³
------------------------------------------------------------------	--------	----

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sindbeitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sindbeitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

Information

Stand Januar 2026

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwassergebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr (Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug)	€ 2,60	m³
------------------------------------------------------------------	--------	----

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sindbeitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sindbeitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

Information

Stand Januar 2026

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwassergebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr (Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug)	€ 2,60	m³
------------------------------------------------------------------	--------	----

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 220	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)
a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.

über die Feststellung der Grundlagen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge (Niederschlagswasser) im Bereich der Stadt Bitburg sowie Erläuterungen zu Wasser- und Schmutzwasser-gebühren.

1) Allgemeines

Der wiederkehrende Beitrag nach dem neuen Kommunalabgabengesetz und der dazu erlassenen Satzung ist ein Entgelt, welches jährlich zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers bzw. für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrages im Zusammenhang mit den anteiligen laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung hat zwangsläufig zur Folge, dass zunächst eine Aufteilung der sich aus der Abwasserbeseitigung insgesamt ergebenden laufenden Kosten zu erfolgen hat und zwar einmal nach Kostenanteilen für die Schmutzwasserbeseitigung und zum anderen nach Kostenanteilen für die Niederschlagswasserbeseitigung. Der Kostenanteil für die Beseitigung des Schmutzwassers wird durch eine Benutzungsgebühr nach der Höhe des Wasserverbrauchs umgelegt, weil im Allgemeinen eine direkte Beziehung zwischen Wasserverbrauch und Schmutzwasser besteht. Bei einem höheren Verschmutzungsgrad kann es zu Zuschlägen bei der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung kommen.

Für den Wasserverbrauch entstehen folgende Gebühren:

Wasser (zuzgl. derzeit gültigen MwSt.-Satz)

a) Grundgebühr für Wasserzähler bis	Q 3=4	€ 125	je Jahr
	Q 3=6	€ 250	je Jahr
	Q 3=25	€ 750	je Jahr
	Qn 60	€ 1.000	je Jahr
größer als	Qn 60	€ 1.500	je Jahr
b) Gebühr nach dem Wasserverbrauch		€ 2,20	m³

Abwasser (Mehrwertsteuerfrei)

a) Schmutzwassergebühr
(Wasserverbrauch / 10 % Pauschalabzug) € 2,60 m³

Dagegen wird zur Deckung des Kostenanteils für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein wiederkehrender Beitrag erhoben.

Was an wiederkehrenden Beiträgen eingenommen wird, kann andererseits nicht mehr als Benutzungsgebühren erhoben werden. Bei der Erhebung des wiederkehrenden Beitrags sind beitragspflichtig alle Grundstücke und Betriebe, soweit sie an Leitungen, die der Niederschlagsentwässerung dienen, angeschlossen sind oder angeschlossen werden können. Auch unbebaute Grundstücke sind beitragspflichtig. Hinsichtlich der Beitragspflicht für unbebaute Grundstücke wird im Einzelfall möglicherweise die Frage gestellt, wofür denn überhaupt ein wiederkehrender Beitrag erhoben wird, zumal ja bereits bei der erstmaligen Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen ein einmaliger Beitrag gezahlt wurde. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur der Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage Geld kostet, sondern auch deren Unterhaltung und insbesondere die Vorhaltung.

2. Grundlagen für die Erhebung des wiederkehrenden Beitrages

a) Berücksichtigung der Grundstücksfläche

Da sich der wiederkehrende Beitrag auf die Grundstücksfläche bezieht, ist als Berechnungsgrundlage zunächst von folgenden Flächen auszugehen:

In beplanten Gebieten, also in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, von der Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

Ist ein Gebiet unbeplant, wird eine Grundstücksfläche bis 50 m Tiefe ab Straße angesetzt. Soweit dabei ein privater Weg oder ein Zugang zu dieser Grundstücksfläche vorhanden ist, wird die tiefenmäßige Begrenzung von 50 m ab Einmündung dieses Weges oder Zuganges in die Grundstücksfläche berechnet.

Diese so ermittelte Fläche ist im Bescheid in der Zeile „Beitragspflichtige Grundstücksfläche“ angegeben.

b) Erläuterungen zur Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist ein Faktor, der den zulässigen Bebauungs- und Befestigungsgrad eines Grundstückes kennzeichnet. Normalerweise werden die Grundflächenzahlen aus der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt. Die GRZ drückt zunächst den Anteil der nach Buchstabe a) beschriebenen Grundstücksfläche aus, der mit baulichen Anlagen bebaut werden darf (baul. Anlage = jegliche Bebauung wie z. B auch Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

In der Regel gelten für die Stadt Bitburg folgende Grundflächenzahlen:

a.) Wohngebiete	0,4
b.) Gewerbe- und Industriegebiete	0,8
c.) Kerngebiete (Innenstadt)	1,0

Weitere Regelungen sind im jeweiligen Bebauungsplan, sowie der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Auch wenn eine Regenwasserbewirtschaftung erfolgt, z.B. Versickerung in Mulden, entsteht die volle Beitragspflicht, wenn ein sogenannter „Notüberlauf“ in eine durch den Einrichtungsträger (Stadtwerke) zur Verfügung gestellte Anlage (Kanal, Mulde, Riegole, Graben, o.ä.) mündet bzw. münden darf.

Ist die tatsächlich mit baulichen Anlagen versehene und somit als „befestigt“ geltende Fläche jedoch größer als die sich aus der festgesetzten GRZ ergebende Bemessungsfläche, so ist ein Zuschlag anzusetzen. Dieser Zuschlag beträgt jeweils 0,1 oder ein Mehrfaches davon, wenn sich dies aus dem einzelnen Fall ergeben sollte. Damit soll erreicht werden, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich mit baul. Anlagen bebaute und somit als „befestigt“ definierte Fläche.

Die festgesetzte und - unter Berücksichtigung von Zuschlägen zugrunde zu legende GRZ, sowie die sich daraus ergebende beitragspflichtige Grundstücksfläche gehen aus dem Grundlagenbescheid hervor.

Die Festsetzung der Entgeltsätze erfolgt in den Haushaltssatzungen der Stadt Bitburg, die ortsüblich bekanntgemacht werden.

Für das laufende Haushaltsjahr wurde ein Beitragssatz von € 0,23/ m² der mit der jeweiligen GRZ ermittelten Bemessungsfläche festgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen persönlich zur Verfügung.